

Satzung des Fördervereins „Vogel der Nacht“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein „Vogel der Nacht“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Festivals „Vogel der Nacht“. Ziel ist der Erhalt als kostenfreie Veranstaltung für die Besucherinnen und Besucher.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch finanzielle und/oder materielle Unterstützung an den Veranstalter.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahres Beitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 9 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- zwei 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den fünf oben aufgeführten Mitgliedern. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für Rechtsgeschäfte bis 1.000 EUR netto sind die Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (4) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (8) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur

Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (5) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den Veranstalter des „Vogels der Nacht“, der es ausschließlich zur kostenfreien Durchführung der Veranstaltung zu verwenden hat.

Bensheim, den 12.11.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder

C. Meyer
J. Korte
J. Korte
L. T. ...
M. K.

D. K.
D. K.
K. Moreno
J. K.
J. K.